



Amtsblatt

26. Jahrgang Freitag, 06.11.2020, Nr. 25

Inhalt

- | | |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Satzung vom 07.10.2020 der
Stadt Harsewinkel über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Innenstadt Harsewinkel“ | Seite 2 |
| 2. Nutzungsrechte an Grabstätten
Nutzungsberechtigte Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende
Grabstätten werden gebeten, sich bei der
Grabstättenverwaltung, Rathaus II, Münsterstraße 14,
Zimmer 103, Tel. 05247/935-195, telefonisch oder persönlich
bis zum 06.12.2020 zu melden. | Seite 6 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
Telefax: 05247 935-150
Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der
Öffnungszeiten an der Zentrale
im Rathaus kostenlos erhältlich.
Es wird gegen einen im Voraus
zu zahlenden Jahresbeitrag von
15,00 Euro nach Erscheinen zu-
gesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Satzung vom 7.10.2020 der Stadt Harsewinkel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Harsewinkel“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 7.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das insgesamt rund 76 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Harsewinkel“.

§ 2 – Gebietsabgrenzung

1. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der DSK vom August 2020 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.
2. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
2. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss des Rates vom 07.10.2020 lautet im Wortlaut:

Der Rat der Stadt Harsewinkel beschließt die Aufstellung der Sanierungssatzung gemäß

§ 142 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Harsewinkel“.

Die Laufzeit der Sanierungssatzung wird bis zum 31.12.2035 festgelegt.

Information und Einsichtnahme:

Die Sanierungssatzung einschließlich des Lageplans sowie die Begründung auf Grund derer die Satzung beschlossen worden ist, können von jedermann eingesehen werden,

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de, unter der Rubrik „Sonstige Beteiligungen“.

Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.

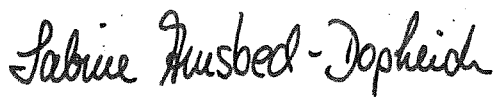
Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, den 04.11.2020



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

